

OKTOBER 2014



Mit freundlichen Grüßen

Peter und Christian Servos

FÜR UNTERNEHMER

Reverse-Charge-Verfahren - neuer Vordruck

Die Regelungen zum Reverse-Charge-Verfahren für Bau- und Gebäudereinigungsleistungen wurden so geändert, dass für entsprechende Leistungen, die nach dem 30. September 2014 im Inland erbracht werden, der Leistungsempfänger als Steuerschuldner gilt, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt (§ 13b UStG).

Der Leistungsempfänger ist immer dann Steuerschuldner für eine an ihn erbrachte Bauleistung, wenn er selbst mindestens 10 Prozent seines Weltumsatzes als Bauleistungen erbringt. Darauf, ob der Unternehmer die Leistung seinerseits für eine Leistung im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 und/oder Nr. 8 Satz 1 UStG verwendet, kommt es dagegen nicht mehr an.

Für den Nachweis der Nachhaltigkeit durch die Finanzämter wird das neue Vordruckmuster USt 1 TG eingeführt. Das Finanzamt kann dem Leistungsempfänger eine besondere Bescheinigung ausstellen, aus der sich diese sogenannte nachhaltige Tätigkeit ergibt.

Wie sich das Verfahren in der Praxis zeigt, können Sie hier auch an Beispielen nachlesen. Google-Kurzlink: <http://goo.gl/qvZteO>

Mini-One-Stop-Shop (MOSS) - Änderung steuerlicher Vorschriften für Online-Dienstleister

Unter dem Begriff Mini-One-Stop-Shop (MOSS) läuft eine neue Form der Besteuerung für grenzüberschreitende Online-Umsätze innerhalb der EU. Betroffen davon sind Umsätze von Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen sowie Anbieter von elektronischen Dienstleistungen wie Online-Texten, Bildmaterial, Apps, Datenbanken, Online-Software etc., die von Deutschland aus an Privatkunden in anderen EU-Ländern verkauft werden.

Ab 1. Januar 2015 gilt als Leistungsort der Sitz des Kunden. Normalerweise müsste sich der Online-Anbieter jetzt in jedem Land, in dem er Umsätze tätigt, bei der Finanzverwaltung registrieren lassen und dort die jeweilige Umsatzsteuer deklarieren und zahlen. Mit dem „Mini-One-Stop-Shop“-Verfahren soll eine Erleichterung für solche Fälle gelten. Die Drehscheibe bildet das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Ab 1. Januar 2015 kann dann dort vierteljährlich die Umsatzsteuer deklariert werden, ohne dass in anderen EU-Ländern eine Steuererklärung abgegeben werden muss. Bereits vor der gesetzlichen Umsetzung des neuen MOSS-Verfahrens für Umsätze ab dem 1. Januar 2015 können deutsche Unternehmen die Teilnahme an diesem besonderen Besteuerungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen und ab dem 1. Oktober 2014 ein vom BZSt zur Verfügung gestelltes Portal nutzen.

INHALTSVERZEICHNIS

FÜR UNTERNEHMER

Reverse-Charge-Verfahren - neuer Vordruck
| Seite 1

Mini-One-Stop-Shop (MOSS) - Änderung steuerlicher Vorschriften für Online-Dienstleister
| Seite 1

Bundesfinanzhof-Urteil zur Entnahme von Gegenständen bei Betriebsaufgabe | Seite 2

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Bedeutung der amtlichen AfA-Tabellen für Bestimmung des AfA-Satzes | Seite 2

Fristlose Kündigung wegen Beleidigung eines Mitmieters | Seite 2 - 3

FÜR HEILBERUFE

Umsatzsteuerbefreiung von Dialyseleistungen
| Seite 3

LESEZEICHEN

Verträge im Internet: Kündigung nur mit eigenhändiger Unterschrift? | Seite 2

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Die wichtigsten Fragen zur Rentenreform
| Seite 2

Steuerermäßigung einer Abfindung bei Zahlung in zwei Teilbeträgen | Seite 3

Letztwillige Zuwendung eines Wohnrechts an Familienwohnung an längerlebenden Ehegatten
| Seite 3 - 4

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Neue Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige ab dem 1. Januar 2015 | Seite 4

OKTOBER 2014

Bundesfinanzhof-Urteil zur Entnahme von Gegenständen bei Betriebsaufgabe

Überlässt ein Steuerpflichtiger einen bislang seinem Einzelunternehmen zugeordneten Gegenstand einer sein Unternehmen fortführenden Personengesellschaft, an der er beteiligt ist, unentgeltlich zur Nutzung, so muss er die Entnahme dieses Gegenstands aus seinem Unternehmen nach § 3 Abs. 1b UStG versteuern. Die Entnahme ist mit dem Einkaufspreis zu bemessen; die Wertentwicklung des entnommenen Gegenstands ist dabei zu berücksichtigen. So lautet der Leitsatz des jüngsten BFH-Urteils vom 21. Mai 2014, V R 20/13.

Zum Sachverhalt: Der Kläger betrieb ein Ingenieurbüro in der Rechtsform eines Einzelunternehmens. Im Zusammenhang mit seiner Ingenieur Tätigkeit entwickelte er eine Verseilmaschine. Mit Ablauf des 30. April 2001 stellte der Kläger seine Ingenieur Tätigkeit im Rahmen seines Einzelunternehmens ein. Ab dem 1. Mai 2001 setzte die zuvor gegründete F-KG diese bisher vom Kläger ausgeübte Tätigkeit fort. An der F-KG war der Kläger als Komplementär beteiligt. Die bisher dem (Einzel-) Unternehmen zugeordnete Verseilmaschine und Büroeinrichtung übertrug der Kläger nicht in das Gesamtvermögen der F-KG. Er überließ diese Gegenstände der Gesellschaft unentgeltlich zur Nutzung.

Nach Auffassung des Gerichts hat die Beendigung der Unternehmereigenschaft zur Folge, dass die dem Unternehmen zugeordneten Gegenstände aus diesem für Zwecke entnommen werden, die außerhalb des Unternehmens liegen. Im Streitfall hatte der Kläger seine wirtschaftliche Ingenieur Tätigkeit im Rahmen seines (Einzel-) Unternehmens mit Ablauf des 30. April 2001 beendet. Damit endete die Unternehmereigenschaft des Klägers zu diesem Zeitpunkt. Seine Tätigkeit beschränkte sich nach dem 30. April 2001 darauf, diese Gegenstände unentgeltlich der F-KG zu überlassen.

Quelle: BFH-Urteil

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Bedeutung der amtlichen AfA-Tabellen für Bestimmung des AfA-Satzes

In einem Urteil vor dem Finanzgericht Niedersachsen äußert sich das Gericht zur Bedeutung der AfA-Tabellen für die Bestimmung des jeweiligen AfA-Satzes: Ziel der Anwendung der AfA-Tabelle auf Wirtschaftsgebäude ist eine gleichheitsgerechte Anwendung von § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG. Insoweit sind die AfA-Tabellen anzuwenden, soweit sie nach der Einschätzung des FG den Einzelfall vertretbar abbilden.

Die AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums haben für das Finanzamt den Charakter einer Dienstanweisung. Für den Steuerpflichtigen handelt es sich um das Angebot der Verwaltung für eine tatsächliche Verständigung im Rahmen einer Schätzung, das er (z.B. durch die Anwendung der Tabellen bei der Berechnung seiner Einkünfte) annehmen kann, aber nicht muss.

Solange die AfA-Tabelle die Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes im Einzelfall vertretbar abbildet, ist die Finanzverwaltung an die Erfahrungswerte der Tabelle im Rahmen einer tatsächlichen Verständigung gebunden.

Quelle: Urteil v. 9. Juli 2014 - 9 K 98/14

Fristlose Kündigung wegen Beleidigung eines Mitmieters

Ein Vermieter, dessen Mieter wiederholt gegen die Pflicht verstößt, ihren Hund anzuleinen, und die einen Mitmieter nach einer Attacke durch ihren Hund als Rechtsradikalen beleidigt, darf den Mietvertrag fristlos kündigen.

Die Beklagte ist seit 2003 Mieterin einer Wohnung im Stadtteil Giesing in München. Sie besitzt einen Berner-Sennenhund Mischling und hat von der Vermieterin die Genehmigung, den Hund in der Wohnung zu halten. Die Hundehaltung darf jedoch nicht zur Störung und Belästigung der anderen Mieter führen.

Am 14. Dezember 2012 hat die Mieterin mit der Vermieterin eine Vereinbarung getroffen, dass der Hund fortan auf dem Gelände der Vermieterin an einer farbigen Leine von maximal 2 Metern Länge geführt wird, sobald er die Wohnung verlässt. Die Mieterin ließ mehrfach den Hund nicht angeleint in der Wohnanlage umherlaufen und wurde dafür von der Vermieterin abgemahnt.

LESEZEICHEN

Verträge im Internet: Kündigung nur mit eigenhändiger Unterschrift möglich?



Verbraucher, die einen Vertrag übers Internet abschließen und abwickeln, müssen diesen auch auf demselben Weg kündigen können.

Darauf weist die Verbraucherzentrale Hamburg e.V. (vzhh) in einer aktuellen Pressemitteilung hin.

Kurzlink: <http://goo.gl/aU2d4e>

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Die wichtigsten Fragen zur Rentenreform

Die Rentenreform ist eines der ersten und wichtigsten Reformwerke der schwarz-roten Regierungskoalition.

Zentrale Punkte der Reform sind die Rente ab 63, die Mütterrente und die Erwerbsminderungsrente.

Wie sich die Reform und das Antragswesen auf Ihre Altersbezüge auswirken, können Sie hier nachlesen.

Kurzlink: <http://goo.gl/6ph22M>

An dieser Stelle gilt der Hinweis, dass sich Steuer- und Sozialversicherungspflicht auf die Rentenbezüge auswirken. Auch werden zahlreiche Unterhaltsleistungen Geschiedener individuell neu berechnet werden müssen.

Erhöht sich eine Rente durch die Mütterrente, können die Voraussetzungen für eine Neuberechnung des Versorgungsausgleichs gegeben sein, betont die Rentenversicherung.

Das heißt: Der Anspruch der Frau an den geschiedenen Ehemann könnte sich oftmals leicht verringern.

Eine Neuberechnung der Grundsicherung (Hartz IV) wird auch durch die Mütterrente ausgelöst.

Das heißt: Wer die Mütterrente bekommt, wird entsprechend an Grundsicherung verlieren. Denn die Grundsicherung ist eine Fürsorge-Leistung und durch die Mütterrente verringert sich die Bedürftigkeit.

OKTOBER 2014

Am 27. Mai 2013 gegen 23.25 Uhr begegnete ein Mitmieter aus der Wohnanlage dem nicht angeleiteten Hund, der zu diesem Zeitpunkt sehr aggressiv war. Die Beklagte, die einen 1,8 Meter langen und 3-5 Zentimeter dicken Schäferstock in der Hand hielt, lief dem Hund hinterher. Der Hund stürmte auf den Zeugen zu, bellte ihn aggressiv an und versuchte, ihn anzugreifen. Daraufhin schrie der Zeuge den Hund an, sodass dieser von ihm abließ. Als der Mitmieter den Hund mit seinem I-Phone fotografieren will, schlägt die Mieterin mit ihrem Stock in Richtung des Zeugen und verfehlt ihn nur knapp an der Schulter. Sie beleidigt ihn dabei als Rechtsradikalen.

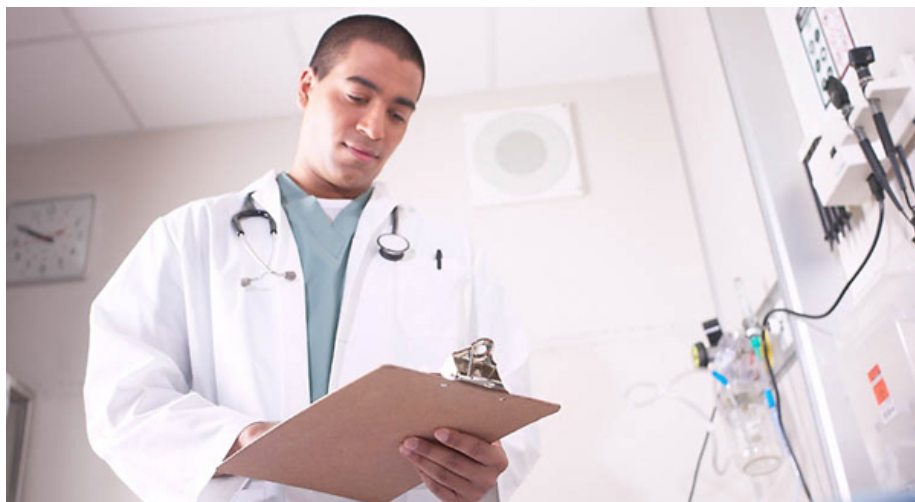
Daraufhin kündigte die Vermieterin der Mieterin samt dem Hund außerordentlich und fristlos. Die Mieterin akzeptierte die Kündigung nicht und zog nicht aus. Die Vermieterin erhob Räumungsklage. Der Richter gab nun der Vermieterin Recht. Hund und Frauchen müssen die Wohnung räumen.

Das Verhalten der Mieterin stelle in mehrfacher Hinsicht eine Verletzung des Mietvertrages dar. So sei der Hund nicht angeleint gewesen, was jedoch aus Sicht des Gerichts die geringfügigste Vertragsverletzung darstelle. Eine schwerwiegende Vertragsverletzung sei die Beleidigung des Mitmieters als Rechtsradikalen sowie der Schlag mit dem Stock in Richtung des Kopfes des Zeugen. Wenn auch der Schlag den Zeugen nicht getroffen hat, so handele es sich doch um eine bedrohliche Geste zum Nachteil eines Mitmieters, der im Nachbarhaus der gleichen Wohnanlage lebe. Das Urteil ist rechtskräftig.

Quelle: AG München zum Urteil 472 C 7153/13 vom 12. September 2014

FÜR HEILBERUFE

Umsatzsteuerbefreiung von Dialyseleistungen



Am 26. August 2014 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, das umgangssprachlich auch als Jahressteuergesetz 2015 (JStG 2015) bezeichnet wird.

Zur Anpassung an die Entwicklung im Bereich des Gesundheitswesens wird die Steuerbefreiungsnorm des § 4 Nr. 14 UStG, welche im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 umfassend neu gefasst wurde, in § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG erweitert.

Der bisherige Anwendungsbereich des § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG, wonach u.a. Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich der Diagnostik und Befunderhebung umsatzsteuerfrei sein können, soweit diese Leistungen von zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 SGB V oder von Einrichtungen erbracht werden, die an der vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 SGB V teilnehmen, erfasst nunmehr zusätzlich auch Einrichtungen, mit denen Verträge nach §§ 127 i. V. mit 126 Abs. 3 SGB V über die Erbringung nichtärztlicher Dialyseleistungen bestehen. Damit wird eine Gleichstellung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Leistungen dieser Einrichtungen mit nach § 95 SGB V zugelassenen Dialysezentren erreicht.

Quelle: Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2015 vom BMF

Steuerermäßigung einer Abfindung bei Zahlung in zwei Teilbeträgen

Abfindungen, die im Rahmen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (aus betriebsbedingten Gründen) gezahlt werden, sind als Arbeitslohn zu qualifizieren. Unter Umständen kommt aber eine begünstigte Besteuerung in Betracht (sogenannte "Fünftelregelung"). Diese besondere Behandlung von Entlassungsentschädigungen setzt grundsätzlich voraus, dass die Entschädigungsleistung zusammengeballt in einem Kalenderjahr zufließt. Der Zufluss mehrerer Teilbeträge in unterschiedlichen Jahren ist deshalb in der Regel schädlich.

Für die Auszahlung in zwei Veranlagungszeiträumen kann es trotzdem Ausnahmen geben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Steuerpflichtige zunächst nur eine geringfügige Teilleistung erhalten hat und die ganz überwiegende Hauptentschädigungsleistung in einem Betrag ausgezahlt wird. Eine Teilleistung von über 10% der Hauptleistung ist nach allgemeinem Verständnis nicht geringfügig. Dass die Teilleistung für das Einverständnis in besondere Modalitäten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bezahlt wurde, ändert daran nichts.

Zur Begründung führte der BFH weiter aus: Sind keine besonderen tatsächlichen Umstände erkennbar, die die Teilleistung bedingen oder prägen, ist die Frage, ob eine Teilleistung in einem anderen VZ der Außerordentlichkeit der Hauptentschädigungszahlung entgegensteht, alleine ausgehend von der Höhe der Teilleistung zu beurteilen. Nach diesen Grundsätzen war im Streitfall von einer einheitlichen, nicht gemäß § 34 Abs. 1 EStG ermäßigt zu steuernden Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes der Klägerin auszugehen.

Quelle: BFH, Urteil v. 8. April 2014 - IX R 28/13; NV; veröffentlicht am 27. August 2014

Letztwillige Zuwendung eines Wohnrechts an Familienwohnung an längerlebenden Ehegatten

Ein von der Erbschaftsteuer befreiter Erwerb eines Familienheims von Todes wegen liegt nur vor, wenn der längerlebende Ehegatte endgültig zivilrechtlich Eigentümer oder Miteigentümer an einer als Familienheim begünstigten Immobilie des verstorbenen Ehegatten erwirbt und diese zu eigenen Wohnzwecken selbst nutzt.

Die letztwillige Zuwendung eines dinglichen Wohnrechts an dem Familienheim erfüllt dagegen nicht die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung. Dies hat der II. Senat des Bundesfinanzhofs mit Urteil vom 3. Juni 2014 II R 45/12 entschieden.

OKTOBER 2014

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Neue Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige ab dem 1. Januar 2015



Steuerhinterziehung soll konsequent bekämpft werden. Die Regelungen der strafbefreienden Selbstanzeige und zum Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen sollen daher angepasst werden. Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung werden die Ergebnisse der Finanzministerkonferenz vom 9. Mai 2014 umgesetzt, denen das Bundesministerium der Finanzen auf Leitungsebene zugestimmt hat.

Inhaltlich hervorzuheben sind u. a. folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche, die zum 1. Januar 2015 greifen:

- die steuerliche Anlaufhemmung für nicht deklarierte ausländische Kapitalerträge (§ 170 Abs. 6 AO-E)
- die Anpassung und Erweiterung der Sperrgründe bei der strafbefreienden Selbstanzeige durch die Aufnahme der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung nur an den Begünstigten (§ 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a), durch die Aufnahme der Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Nachschau (§ 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d AO), durch die Absenkung der Betragsgrenze auf 25.000 Euro (§ 371 Abs. 2 Nr. 3 AO), durch die Aufnahme der Regelbeispiele des § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bis 5 AO (§ 371 Abs. 2 Nr. 4 AO-E)
- die gesetzliche Klarstellung zur Beseitigung bestehender und praktischer Verwerfungen im Bereich der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Lohnsteueranmeldung (§ 371 Abs. 2a AO-E)
- die Aufnahme der Hinterziehungszinsen als Tatbestandsvoraussetzung für eine wirksame strafbefreiende Selbstanzeige (§ 371 Abs. 3 AO)
- die Ausdehnung der Strafverfolgungsverjährung auf zehn Jahre in allen Fällen der Steuerhinterziehung (§ 376 Abs. 1 AO)
- die Staffelung des Zuschlags in § 398a AO abhängig vom Hinterziehungsvolumen (§ 398a AO) und einige redaktionelle Anpassungen (§ 164 Abs. 4, § 374 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 AO).
- der Gesetzentwurf sieht eine Absenkung der 50.000-Euro-Grenze auf 25.000 Euro vor. Für den Strafzuschlag gilt zukünftig ein Stufentarif: Von 25.000 bis 100.000 Euro wird ein Zuschlag von zehn Prozent der hinterzogenen Steuern fällig, zwischen 100.000 und einer Million Euro liegt er bei 15 Prozent, über einer Million Euro bei 20 Prozent

Den Text des oben genannten Referentenentwurfs finden Sie auf den Internetseiten des BMF Shortlink: <http://goo.gl/N8l5OY>

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.

Im Streitfall war die Klägerin zwar Miterbin ihres verstorbenen Ehemannes. Entsprechend den testamentarischen Verfügungen wurde jedoch das Eigentum an dem zum Nachlass gehörenden Grundstück an die beiden Kinder des Erblassers übertragen und der Klägerin im Gegenzug ein lebenslanges Wohnrecht an der vormals gemeinsamen ehelichen Wohnung eingeräumt. Das Finanzamt (FA) setzte Erbschaftsteuer fest, ohne die Steuerbefreiung für Familienheime zu berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des FA.

Die letztwillige Zuwendung eines dinglichen Wohnrechts erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerbefreiung für Familienheime. Dass die Klägerin die Familienwohnung weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutzt, ist insoweit unerheblich. Der Gesetzeswortlaut der Steuerbefreiung ist eindeutig und begünstigt nur den Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum.

Ist der Erwerber aber - wie im Streitfall - beispielsweise aufgrund eines testamentarisch angeordneten Vorausvermächtnisses verpflichtet, das Eigentum an der Familienwohnung auf einen Dritten (hier die Kinder des Erblassers) zu übertragen, kann er die Steuerbefreiung nicht in Anspruch nehmen. Eine weitergehende Anwendung der Steuerbefreiung auf die letztwillige Zuwendung eines Wohn- oder sonstigen Nutzungsrechts können weder die mit der Vorschrift verfolgten Ziele noch verfassungsrechtliche Gründe rechtfertigen.

Quelle: PM BFH II R 45/12

WICHTIGE STEUERTERMINE

Oktober 2014

Lohnsteuer

Umsatzsteuer (M, Vj)

10.10.14 (13.10.14)*

Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung

24.10.14 Beitragsnachweis

27.10.14

28.10.14 Beitragszahlung

29.10.14

Aufgrund des nicht bundeseinheitlichen Feiertages richtet sich dieser Termin nach dem Sitz der Einzugsstelle. Der spätere Fälligkeitstermin gilt für Bundesländer, in denen der 31. Oktober 2014 kein Feiertag ist.

* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern